



Hauptsatzung der Stadt Bretten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Bretten am 23.05.2023 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Hauptsatzung beschlossen:

Hinweis zur Verwendung geschlechtergerechter Sprache:

Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf alle Geschlechter.

I.

Verfassung und Organe

§ 1

Verfassungsform

1. Verwaltungsorgane der Stadt Bretten sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.
2. In der Stadt Bretten sind in den Stadtteilen Bauerbach, Büchig, Diedelsheim, Dürrenbüchig, Gölshausen, Neibsheim, Rinklingen, Ruit und Sprantal je eine Ortschaft mit einem Ortschaftsrat, einem Ortsvorsteher und einer örtlichen Verwaltung nach den §§ 67 ff. der GemO eingerichtet. Die Abgrenzungen der genannten Ortschaften bilden die Gemarkungsgrenzen der früher selbständigen Gemeinden gleichen Namens. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.
3. In den genannten Stadtteilen (Abs. 2) werden Verwaltungsaufgaben auch vom Ortschaftsrat und vom Ortsvorsteher wahrgenommen.

II.

Gemeinderat

§ 2

Zusammensetzung

1. Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträtinnen/Stadträte).
2. Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend (§ 25 Abs. 2 GemO).